



DEUTSCHE  
KRANKENHAUS  
GESELLSCHAFT

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Gesundheit

Berlin, 2. November 2011

Ausschussdrucksache  
17(14)0206(9)  
gel. VB zur öAnhörung am 9.11.  
11\_Leist.b.Schwang.  
02.11.2011

**Vorläufige Stellungnahme**  
**der**  
**Deutschen Krankenhausgesellschaft**  
**(DKG)**  
**zum Antrag der**  
**Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
**„Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt aus**  
**der Reichsversicherungsordnung in das Fünfte**  
**Buch Sozialgesetzbuch überführen und zeitgemäß**  
**ausgestalten“**  
**(BT-Drucksache 17/5098)**

Die Ausbildung von Hebammen findet vielerorts in Hebammenschulen in der Trägerschaft von Krankenhäusern statt. Krankenhäuser sind der wichtigste Arbeitgeber von Hebammen. Beleghebammen sind eng in die Leistungserbringung der Geburtskliniken der Krankenhäuser eingebunden. Die Geburtskliniken der Krankenhäuser stehen im Leistungswettbewerb mit den von Hebammen getragenen Geburtshäusern. Eine zeitgemäße gesetzliche Regelung der Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt ist vor diesem Hintergrund auch ein Anliegen der deutschen Krankenhäuser.

Der vorliegende Antrag schlägt eine grundsätzliche Neukodifizierung des Leistungsrechts bei Schwangerschaft und Geburt im Rahmen einer Überführung dieser Leistungen aus der Reichsverordnung in das SGB V vor. Aus Sicht der Krankenhäuser könnte damit für alle Beteiligten ein besserer Überblick über diesen Leistungsbereich erreicht werden. Dies ist zu begrüßen.

Zur Vergütung von Beleghebammen in Krankenhäusern sieht der Antrag eine Ergänzung der Regelungen um die Bereiche Bereitschaftsdienste und Leistungen, die nicht direkt an den Gebärenden erbracht werden, vor. Angesichts der bedeutenden Rolle der Berufsgruppe der Hebammen bei der gesundheitlichen Versorgung von Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen ist eine adäquate und sachgerechte Ausgestaltung der Regelungen zur Vergütung, insbesondere vor dem Hintergrund stark gestiegener Haftpflichtprämien, grundsätzlich zu unterstützen.

Darüber hinaus wird die Bundesregierung von den Antragstellern aufgefordert, Vorschläge zur Frage zu unterbreiten, wie Überweisungs- bzw. Einweisungsmöglichkeiten von Hebammen an Ärzte und Ärztinnen sowie Krankenhäuser für weitere notwendige Untersuchungen oder Behandlungen eingeführt werden könnten. Effiziente und kurze Behandlungswege zwischen den einzelnen Leistungserbringern sind ein wesentliches Ziel zur Verbesserung der Strukturen im Gesundheitswesen. Vor diesem Hintergrund erscheint es als grundsätzlich sinnvoll, eine Erweiterung der Kompetenzen der Hebammen hinsichtlich Überweisungs- bzw. Einweisungsmöglichkeiten zu prüfen.